EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO):

Data Breach Notification¹

(Art 33 EU-Datenschutzgrund-Verordnung (DSGVO)) -Meldung an die Aufsichtsbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

1. Name u	nd Kontaktdaten des Verantwortlichen 2:					
	a. Name und Anschrift:					
	b. E-Mail-Adresse (und allenfalls weitere Kontaktdaten wie zB Tel.Nr.):					
 Name und Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail und allenfalls weitere Kontaktdaten wie zB Tel.) des Datenschutzbeauftragten³: 						
des bu e	a. Name und Anschrift:					
	b. E-Mail-Adresse (und allenfalls weitere Kontaktdaten wie zB Tel.Nr.):					
3. Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:						

¹ Data Breach oder Datenpanne beschreibt den Verlust der Kontrolle über die Daten, siehe dazu auch das WKO-Merkblatt <u>EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Meldung von Datenschutzverletzungen (Data Breach Notification)</u>.

² Auch der Auftragsverarbeiter hat in seiner Sphäre auftretende data breaches unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.

³ Sofern ein Datenschutzbeauftragter verpflichtend oder auf freiwilliger Basis bestellt wurde. Siehe dazu das WKO-Merkblatt <u>EU-Datenschutz-Grundverordnung</u> (DSGVO): <u>Datenschutzbeauftragter</u>.

		a. soweit möglich Kategorien und ungefähre Zahl der betroffenen Personen:						
		 b. soweit möglich betroffene Kategorien und ungefähre Zahl der personenbezogenen Datensätze: 						
4. Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes person Daten:								
5.	Beschrei	bung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung:						
	-							
	-							
	_	a. ggf Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Verletzung:						
6. Datum und Uhrzeit ⁴ des Vorfalls:								
	-							
	-							
	Begründung , falls die Meldung länger als 72h nachdem der Vorfall dem Verantwortlichen bekannt wurde, erfolgte:							
	L							

⁴ Die Meldung an die Aufsichtsbehörde sollte unverzüglich, spätestens innerhalb von 72h erfolgen, nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde. Ist das nicht möglich, muss eine Begründung übermittelt werden, weshalb nicht innerhalb von 72h gemeldet werden konnte.

ANLAGE 1:

Beispiel

(HINWEIS: es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein fiktives Beispiel handelt. Bei der praktischen Umsetzung ist auf die konkreten Anwendungsfälle im Unternehmen abzustellen)

1	Name und	Kontaktdaten	des Va	erantwortli	chen.
ι.	maine unu	nontantuaten	UG2 V6	zi alilwoi lii	ciieii.

a. Name und Anschrift:

Max Mustermann GmbH

Neuer Weg 1

ZZZZ Musterdorf

b. Mail-Adresse (und allenfalls weitere Kontaktdaten wie zB Tel.Nr.):

max@mustermann.at

- 2. Name und Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail und allenfalls weitere Kontaktdaten wie zB Tel.Nr.) des Datenschutzbeauftragten:⁵
 - a. Name und Anschrift:
 - b. E-Mail-Adresse (und allenfalls weitere Kontaktdaten wie zB Tel.Nr.):
- 3. Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:

Einbruchsdiebstahl, PC wurde entwendet.

a. soweit möglich Kategorien und ungefähre Zahl der betroffenen Personen:

Kundendaten

ca. 50

b. soweit möglich betroffene Kategorien und ungefähre Zahl der **personenbezogenen** Datensätze:

Name, Adresse, Telefonnummer

ca. 50

4. Beschreibung der **wahrscheinlichen Folgen** der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:

Weitergabe der Kundendaten, Weitergabe der Passwörter;

Kontaktaufnahme durch Unbefugte, Inanspruchnahme durch Unbefugte

⁵ Wir gehen in unserem Beispiel davon aus, dass kein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde.

5. Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung:

Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle; Zurücksetzung der Passwörter, Sperren der Kundenzugänge und Reaktivierung durch Kunden

- a. ggf Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Verletzung:⁶
- 6. Datum und Uhrzeit des Vorfalls:

28.4.201, 12.00 Uhr

Begründung, falls die Meldung länger als 72h nachdem der Vorfall dem Verantwortlichen bekannt wurde, erfolgte:

⁶ Wir gehen in unserem Beispiel davon aus, dass keine weiteren Maßnahmen zur Abmilderung der Verletzung möglich waren.